

VD / Interpellation Helfenberger-Waldkirch / Sennhauser-Wil / Schweizer-Neckertal
(32 Mitunterzeichnende) vom 9. Juni 2026

Entschädigungspraxis bei GAÖL-Verträgen und Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Antwort der Regierung vom 25. August 2026

Marco Helfenberger-Waldkirch, Sepp Sennhauser-Wil und Bruno Schweizer-Neckertal erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 9. Juni 2026 nach der Entschädigungspraxis bei den Verträgen nach dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.7; abgekürzt GAÖL).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das GAÖL regelt finanzielle Beiträge an Landwirtinnen und Landwirte sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter für den Schutz und Unterhalt von Biotopen, ökologische Ausgleichsmassnahmen und den Ertragsausfall auf ökologisch wertvollen Flächen. Viele Landwirtschaftsbetriebe leisten mit der Bewirtschaftung von GAÖL-Flächen einen wichtigen Beitrag zu Erhalt und der Förderung der Biodiversität. Viele Vorgaben basieren indes auf Rechtsgrundlagen und Richtlinien auf Bundesebene, im Wesentlichen auf der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung (SR 910.13; abgekürzt DZV). Aktuell werden mit der Überarbeitung der Verordnung zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.71) die Rahmenbedingungen geschaffen, dass tatsächliche Mehraufwände der Vertragsnehmenden der Situation angemessen entschädigt werden. Dies betrifft insbesondere Flächen, bei denen ein zusätzlicher Schnitt notwendig wird. Insgesamt wurden über das GAÖL in den letzten Jahren jährlich rund 2,8 Mio. Franken ausbezahlt. GAÖL-Flächen leisten für die Landwirtschaftsbetriebe zudem einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN). Damit auf einer durch die kommunale Schutzverordnung geschützten Fläche Direktzahlungen ausgerichtet werden können, ist ein GAÖL-Vertrag eine zwingende Voraussetzung,

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Weshalb bleibt die Entschädigung für landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen bei vorgeschriebenen zwei Schnitten pro Jahr bei lediglich 6 Franken pro Are, obwohl der Bewirtschaftungsaufwand dadurch massiv steigt?*

Ein zweiter Schnitt auf einer GAÖL-Fläche kann entweder im Rahmen der Bekämpfung von invasiven Neophyten oder aufgrund einer Unternutzung vertraglich geregelt werden.

Gemäss DZV ist die Bekämpfung der invasiven Neophyten auf Biodiversitätsförderflächen eine grundlegende Pflicht für den Erhalt der Grundbeiträge. Zusätzliche Beiträge werden über den GAÖL-Vertrag nur geregelt und festgelegt, wenn ein unverschuldeter und erheblicher Mehraufwand zur Bekämpfung von invasiven Neophyten notwendig ist. In einem solchen Fall werden gemäss aktuell geltender Praxis Fr. 6.–/Are als «ausserordentliche ökologische Leistung» für einen zusätzlichen Schnitt ausbezahlt.

Ein zweiter Schnitt kann jedoch auch aufgrund einer bisherigen Unternutzung von Naturschutzflächen mit erhöhtem Nährstoffgehalt notwendig sein. Solche Flächen zeichnen sich durch einen hohen Anteil an Gräsern und einem tiefen Anteil an Blütenpflanzen aus. Ak-

tuell kann ein solcher zusätzlicher Schnitt über das GAöL nicht abgegolten werden. In der vorgesehenen Anpassung der Verordnung soll der zusätzliche Schnitt entschädigt werden. Die Berechnungen wurden mit dem etablierten Tool «Oecocalc» der unabhängigen Beratungszentrale für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft Agridea durchgeführt, das explizit für die Berechnung der Abgeltung der ökologischen Leistungen von Biodiversitätsförderflächen eingesetzt wird.¹

2. *Trifft es zu, dass die tiefen Entschädigungen oder ruinösen Entschädigungen mit budgetären Einschränkungen des Kantons begründet werden? Falls ja: Wurden die Gemeinden entsprechend darüber informiert und darauf hingewiesen, die kommunalen Schutzverordnungen möglichst zurückhaltend auszugestalten und so auf die finanziellen Möglichkeiten Rücksicht zu nehmen?*

Die Deckelung auf Fr. 10.–/Are soll mit der Anpassung der Verordnung zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen aufgehoben werden. Damit können verschiedene Beitragstatbestände kumuliert sowie aufwandgerecht nach angemessenen und branchentypischen Ansätzen entschädigt werden.

Die Ausscheidung von Naturschutzgebieten in den kommunalen Schutzverordnungen richtet sich nicht nach Budgetvorgaben. Gewisse Lebensraumtypen sind nach den Definitionen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; abgekürzt NHG) per se geschützt und sollen von den kommunalen Schutzverordnungen übernommen werden.

- 3./4. *Weshalb entschädigt der Kanton in gewissen Fällen externe Firmen mit Ansätzen von bis zu 40 Franken pro Are? Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert diese unterschiedliche Entschädigungspraxis gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben?*

Wie begründet die Regierung die Differenz zwischen den Entschädigungen für Landwirtschaftsbetriebe und jenen für externe Dienstleister gegenüber den betroffenen Landwirten?

Im Rahmen von GAöL-Verträgen existieren keine unterschiedlichen Entschädigungsansätze für direktzahlungsberechtigte und nicht-direktzahlungsberechtigte Bewirtschaftende.

Objekte, die eine besondere Pflege wie z.B. Baggerarbeiten in Amphibienlaichgebieten benötigen und nicht über Flächenbeiträge entschädigt werden können, benötigen ein Konzept. Die Arbeiten werden als Bestandteil des Konzepts aufgeführt. Das Konzept wird von den politischen Gemeinden oder ihnen beauftragten Dritten ausgearbeitet. Die Vergabe ist Sache der Auftraggeber. Hier spielt der freie Markt.

5. *Welche Änderungen bei den gesetzlichen Grundlagen, den Richtlinien oder den Vertragsbedingungen wären aus Sicht der Regierung notwendig, damit die Leistungen der Landwirtschaft angemessen und verursachergerecht entschädigt werden können?*

Mit der angepassten Verordnung zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen soll die Grundlage geschaffen werden, dass die Entschädigung für Leistungen dem Aufwand angemessen festgelegt werden. Die Ansätze wurden mit dem Tool «Oecocalc» der Beratungszentrale Agridea erarbeitet. Die Aufhebung der bestehenden Deckelung von

¹ Erhältlich unter <https://shop.agridea.ch/de/produkt/oecocalc>.

Fr. 10.–/Are soll mit der in Revision befindenden Verordnung zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen geprüft werden.

6./7. *Welche rechtlichen und praktischen Konsequenzen ergeben sich für Landwirte, wenn ein GAöL-Vertrag bei Objekten, die in einer Schutzverordnung sind, nicht unterzeichnet wird?*

Wer ist zuständig für Pflege und Unterhalt von Biotopen in den Schutzverordnungen, wenn kein Vertrag mit dem Bewirtschafter zustande kommt? Wer bezahlt diese Pflege, und auf welcher gesetzlichen Grundlage darf eine Pflege, auch gegen den Willen eines Eigentümers, durchgeführt werden?

In diesem Fall kommt Art. 55 Abs. 5 DZV zur Anwendung. Bestehen für eine Fläche naturschützerische Auflagen nach Art. 18a, 18b, 23c und 23d NHG, werden Biodiversitätsbeiträge nur ausgerichtet, wenn mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern oder den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wurde.

Die Vorschriften über den Erhalt und Pflege von Schutzgebietsflächen müssen unabhängig eines GAöL-Vertrags eingehalten werden. Die politische Gemeinde ist für die Umsetzung der Schutzverordnung zuständig und damit verpflichtet, die geschützten Flächen sachgerecht zu pflegen. Unterlässt eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer die für das Erreichen der Schutzziele notwendige Nutzung, muss er die behördlich angeordnete Nutzung dulden (Art. 18c NHG).

8. *Welcher finanzielle Mehraufwand käme auf die Gemeinden bzw. den Kanton zu, wenn sämtliche Flächen in den Schutzverordnungen durch externe Firmen gepflegt würden?*

Wie in Ziff. 6 und 7 beantwortet, würden ohne GAöL-Vertrag auf Schutzobjekte sämtliche Biodiversitätsbeiträge nach DZV entfallen und der ÖLN müsste anderswo erbracht werden. Die Regierung erachtet diese Konsequenz als nicht tragbar und nicht prüfenswert. Zudem ist die Entschädigung im GAöL für nicht direktzahlungsberechtigte Bewirtschaftende nicht höher. Es gelten für alle dieselben Entschädigungen.